

Entgeltordnung

der Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Kreismusikschule - Kreismusikverband – Kreis-Chorverband

I. Höhe der Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte beziehen sich

- in der Musikalischen Früherziehung (MFE) auf Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten pro Woche
- im Vorinstrumentalunterricht auf Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (Einzelunterricht) auf eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (kombinierter Einzel-/Gruppenunterricht) auf Unterrichtseinheiten von 20, 30 und 60 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (Gruppenunterricht) auf Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten pro Woche

- a) Musikalische Früherziehung (4-5jährige Kinder) mtl. 19,00 € pro Person
Vorinstrumentalunterricht/Gesangsunterricht (6-7jährige Kinder) mtl. 19,00 € pro Person

b) Instrumental-/Gesangsunterricht

Einzelunterricht 45 Minuten mtl. 75,30 € pro Person

Kombinierter Einzel- und Gruppenunterricht

30 Minuten Einzelunterricht bzw. 2er Gruppe 60 Minuten mtl. 52,20 € pro Person

20 Minuten Einzelunterricht bzw. 3er Gruppe 60 Minuten mtl. 35,30 € pro Person

4/5er Gruppenunterricht von 45 Minuten mtl. 23,60 € pro Person

4/5er Gruppenunterricht von 60 Minuten mtl. 31,40 € pro Person

6er Gruppe und mehr Schüler, 60 Minuten mtl. 20,00 € pro Person

II. Entgelterhöhung

Die Entgelte werden den durch Tarifvertrag festgesetzten Erhöhungen des öffentlichen Dienstes zeitgleich angepasst.

III. Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte wird gewährt

- a) bei der Teilnahme von mehreren Familienmitgliedern am Unterricht (Familienermäßigung).

Sie beträgt $\frac{1}{4}$ der Unterrichtsentgelte ab dem zweiten Familienmitglied für alle Familienmitglieder.

- b) für Schülerinnen/Schüler ab der insgesamt 5. Unterrichtseinheit (ab 100 Min. pro Woche), soweit eine Ermäßigung nach Ziffer a) nicht gewährt wird. Sie beträgt $\frac{1}{4}$ der Unterrichtsentgelte.

- c) aus sozialen Gründen (Sozialermäßigung).

Entgelterlass erfolgt bei einem Familieneinkommen bis zur Höhe des Regelbedarfs nach SGB II/SGB XII oder für Kindergartenkinder, für die der Elternbeitrag nach SGB VIII erstattet wird. Bei einem Familieneinkommen bis zum 1,25-fachen des Regelbedarfs erfolgt eine Ermäßigung um 50 %, bei einem Familieneinkommen bis zum 1,5-fachen des Regelbedarfs erfolgt eine Ermäßigung um 25 %. Der Entgelterlass wird gewährt nach Vorlage des Bewilligungsbescheides nach SGB II/SGB XII oder bei anderweitigem Nachweis, dass die Einkommensverhältnisse der Eltern oder Sorgeberechtigten die Zahlung des vollen Entgeltes unzumutbar erscheinen lässt. Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt, entsprechende Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Musikschule.

IV. Zahlungsweise

Die Unterrichtsentgelte sind zum 8. eines jeden Monats per Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf die Schulordnung der Musikschule wird hingewiesen.